



MERKBLATT

Gesuch um Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung

1. WER?

Studierende mit Behinderungen nach **Artikel 2 Behindertengleichstellungsgesetz** (BehiG, SR 151.3) können individuelle Massnahmen beantragen, die ihre Benachteiligung vermeiden oder verringern.

2. WAS?

Der Nachteilsausgleich umfasst **formelle Anpassungen der Lern- und Prüfungsbedingungen am EHB** bei gleichbleibenden Lern- und Ausbildungszielen. Die regulären Lernziele müssen somit erreicht werden können. Hingegen wird der behinderungsbedingte Nachteil durch geeignete Massnahmen ausgeglichen.

Art und Umfang der den Nachteil angemessen ausgleichenden Anpassungen (wie beispielsweise Dauer und Ausgestaltung des Bildungsangebots, Beizug notwendiger persönlicher Assistenz) und behindertenspezifische Hilfsmittel sollen im Gesuch oder der Beilage nach Ziff. 5.1 umschrieben und begründet werden.

Zudem ist festzuhalten, welche Module betroffen sind, damit die Studiengangsleitung bei Gutheissung die Dozierenden entsprechend instruieren kann.

3. WO?

Das Gesuch ist einzureichen beim Eidgenössischen Hochschulinstitut für Berufsbildung **EHB, Rechtsdienst**, Kirchlindachstrasse 79, 3052 Zollikofen (Tel. 058 458 27 95) und wird vertraulich an die Studiengangsleitung weiter geleitet.

4. WANN?

Bitte informieren Sie sich frühzeitig bei der Studiengangsleitung über die Modalitäten des Studiums. Bei der ersten Kontaktaufnahme ist es empfehlenswert, bereits zu formulieren, welche Einschränkungen vorhanden sind und mit welchen Massnahmen diese ausgeglichen werden können. Ein Gesuch um **Anpassung der Lernbedingungen ist innert der ersten 2 Wochen** des Studiums einzureichen. Ein Gesuch um **Anpassung der Prüfungsbedingungen muss spätestens mit der Anmeldung zur Modulprüfung oder zur Abschlussarbeit** dem EHB vorliegen. Die rückwirkende Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist nicht möglich.

5. BEILAGEN?

Dem Gesuch zwingend beizulegen sind:

1. ein **ärztliches Zeugnis/Attest einer fachkundigen Instanz** (Beilage 1) und
2. eine **Entbindung von der Schweigepflicht** (Beilage 2).

Sofern in bisher besuchten Bildungsinstitutionen bereits behinderungsbedingter Nachteilsausgleich zugestanden wurde, sollte zudem ausgeführt werden, worin dieser bestanden hatte.

Auch kann bei unklarer Berufseignung ein Motivationsschreiben eingereicht werden.

6. GESETZLICHE GRUNDLAGEN?

Art. 8 der Bundesverfassung, das eingangs erwähnte Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) sowie Berufsbildungsgesetz- (Art. 3 und 18) und Verordnung (Art. 35) verankern einen Anspruch auf angemessene Massnahmen zur Beseitigung von behinderungsbedingten Benachteiligungen.



BEILAGE 1

Ärztliches Zeugnis/Attest einer fachkundigen Instanz

Das ärztliche Zeugnis / Attest der fachkundigen Instanz muss Folgendes erfüllen:

- a. Es darf grundsätzlich nicht älter als **6 Monate** sein und hat sich auf entsprechend aktuelle Befunde zu beziehen. Ausnahme: offensichtlich bleibende körperliche Beeinträchtigungen wie z.B. Tetraplegie, Blindheit etc.
- b. Es sollte die **Auswirkung** der behinderungsbedingten Beeinträchtigungen auf die Lernsituation am EHB und im Berufsleben einschätzen.
- c. Soweit nicht bereits im Gesuch erläutert, sollen Mittel und Vorkehrungen zur **Kompensation** des Nachteils beantragt werden.
- d. Das **Datum** der Diagnose, gegebenenfalls eine Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs und eine Prognose (voraussehbarer Verlauf: stabil, progressiv, wiederkehrend etc.) gehören auch dazu. Beziehungsweise soll vermerkt werden, falls es um eine voraussichtlich dauerhafte Behinderung geht.

Die das **Zeugnis/Attest erstellende Person** muss für die fachspezifische Begutachtung des Sachverhalts über die erforderlichen Kompetenzen (insbesondere medizinisch, neuropsychologisch etc.) verfügen.



BEILAGE 2

Entbindung von der Schweigepflicht

Grundsatz der Vertraulichkeit

Gesundheitsdaten gelten von Datenschutzgesetzes wegen als besonders schützenswert und unterstehen dem ärztlichen Berufsgeheimnis nach Artikel 321 Strafgesetzbuch. Deshalb werden diese Angaben am EHB streng vertraulich behandelt.

Zwei Sondersituationen sind möglich:

1. Manchmal hat die Studiengangsleitung oder ihre Vertretung **Rückfragen an die Person, die das Zeugnis/Attest** ausgestellt hat.
2. Oder/und die Studiengangsleitung muss die zur **Abklärung der Berufseignung** zuständige Person der externen Bildungsinstitution/zuweisenden Schule kontaktieren und vertraulich diskutieren dürfen.

Damit diese zwei Rückfragen bei Bedarf möglich sind, muss dem Gesuch eine **Entbindung von der Schweigepflicht** für die das Zeugnis/Attest ausstellende Person sowie für die zur Abklärung der Berufseignung zuständigen Person gegenüber der Studiengangsleitung/ihrer Vertretung beigelegt werden.

Die erlaubte Auskunftserteilung wird auf diese zwei Situationen begrenzt.

Ort/Datum: _____

Unterschrift der Gesuch stellenden Person: _____